



Christlich Demokratische Union
Kreisverband Oldenburg-Stadt
Unterm Beg 20 · 26123 Oldenburg
Tel.: (0441) 9 26 90-0 · Fax: (0441) 9 26 90-82
E-Mail: info@cdu-oldenburg.de
Internet: www.cdu-oldenburg.de

Satzung

Wahlordnung

Finanzordnung

Satzung

(beschlossen am 14.03.1970; geändert am 19.02.1973, 24.10.1977, 14.12.1984, 30.11.2000, 22.03.2002, 10.11.2004 und am 11.11.2010)

§ 1

Name und Sitz

1. Der „CDU-Kreisverband Oldenburg-Stadt“ (Kreisverband) ist die Organisation der CDU im Bereich der kreisfreien Stadt Oldenburg.
2. Er hat die Aufgabe, das Gedankengut der CDU in seinem Zuständigkeitsbereich zu verbreiten und für die Ziele der CDU einzutreten. Ferner soll er seine Mitglieder informieren und auf die Übernahme öffentlicher Verantwortung vorbereiten.
3. Sitz des Kreisverbandes ist die kreisfreie Stadt Oldenburg.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes kann jeder Deutsche werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und bereit ist, die Ziele der Christlich Demokratischen Union Deutschlands zu fördern sowie die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Wer einer anderen politischen Partei angehört oder deren Bestrebungen fördert, kann nicht als Mitglied aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes auf dessen schriftlichen Antrag. Die Aufnahme als Mitglied des Kreisverbandes kann erfolgen, wenn der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 ff. BGB oder seinen Arbeitsplatz in der Stadt Oldenburg hat. Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Kreis- oder Ortsverbänden mit der Folge eines doppelten Stimmrechtes ist nicht zulässig.
3. Gegen die Aufnahme ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe den Vorstand des CDU-Landesverbandes anrufen.

§ 3

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen nach näherer Bestimmung der Satzung teilzunehmen.
2. In die Organe und Ausschüsse des Kreisverbandes können nur Mitglieder gewählt werden. Ebenfalls können nur Mitglieder für die Wahlen zum Bundestag, Landtag und zum Rat der Stadt Oldenburg aufgestellt werden.

§ 4

Ruhen der Rechte der Mitglieder

Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge nach den vom Kreisparteitag beschlossenen Beitragssätzen zu entrichten. Der Beitrag wird bis zum 5. des Monats, in dem er zu entrichten ist, fällig. Für den rechtzeitigen Eingang auf dem Konto des Kreisverbandes ist das Mitglied verantwortlich.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber der Partei gröblich verletzen oder das Ansehen der Partei schädigen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Aberkennung von Parteiämtern
 - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit
 - e) Ausschluss aus der Partei.
3. Zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist der Kreisvorstand. Bei Mitgliedern des Landesvorstandes der Landes- oder Bundesvorstand und bei Mitgliedern des Bundesvorstandes nur der Bundesvorstand.
4. Über den Ausschluss aus der Partei entscheidet auf Antrag des gemäß Abs. 3 zuständigen Vorstandes das Parteischiedsgericht, das nach der Parteischiedsgerichtsordnung zuständig ist.
5. Der Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme muss schriftlich begründet werden. Er ist nach Maßgabe der Parteischiedsgerichtsordnung anfechtbar.
6. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mitglied
 - a) zugleich einer anderen Partei angehört,
 - b) in Versammlungen politischer Gegner in Rundfunk- oder Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt,
 - c) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
 - d) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
 - e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
 - f) wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt ist,
 - g) die besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten, verletzt,
 - h) länger als ein Jahr trotz Zahlungsfähigkeit und zwei Monate nach anschließender eingeschriebener Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.
7. Im Falle eines Ausschlussverfahrens kann der gemäß Abs. 3 zuständige Parteivorstand in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung eines Parteischiedsgerichtes ausschließen. Das Nähere regelt die Parteischiedsgerichtsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand des Kreisverbandes schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang der Erklärung wirksam. Der Mitgliedsausweis ist gleichzeitig zurückzugeben.

§ 8 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag, der Kreisausschuss und der Kreisvorstand.

§ 9 Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ und besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes.
2. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche (Poststempel) schriftlich einzuladen. Eine Verkürzung der Ladungsfrist auf drei Tage ist nach einem entsprechenden Beschluss des Kreisvorstandes zulässig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor dem Kreisparteitag dem Kreisvorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können noch zu Beginn des Kreisparteitages zugelassen werden.
3. Zu einem außerordentlichen Kreisparteitag hat der Vorsitzende einzuberufen, wenn dies vom Kreisvorstand beschlossen oder von 30 stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragt wird.

§ 10 Aufgaben des Kreisparteitages

1. Der Kreisparteitag berät und beschließt über alle den Kreisverband betreffenden. Insbesondere ist er zuständig für
 - a) Grundsatzfragen
 - b) Bericht und Entlastung des Kreisvorstandes
 - c) Satzung des Kreisverbandes einschl. Satzungsänderung
 - d) Finanz- sowie Beitragsordnung und die Wahlordnung.
2. Der Kreisparteitag wählt:
 - a) die Mitglieder des Kreisvorstandes
 - b) zwei Kassenprüfer
 - c) auf Vorschläge aus den Stadtbezirksverbänden und aus der Versammlung die Vertreter des Kreisverbandes für die übergeordneten Organe der CDU und die Delegierten des Kreisverbandes in den nach den Wahlgesetzen zu bildenden Versammlungen

- d) die Bundestags- und Landtagskandidaten, soweit deren Bestimmung nicht nach Ziff. c. erfolgt sowie die Kandidaten für die Kommunalwahlen.
3. Der Kreisparteitag nimmt die Berichte des Kreisvorstandes einschl. des Schatzmeisters, der Stadtbezirksverbände, der Stadtratsfraktion, der Bundestags- und Landtagsabgeordneten sowie der Sonderorganisationen entgegen.

§ 11 Kreisausschuss

1. Dem Kreisausschuss gehören mit Stimmrecht an:
- a) 30 von den Stadtbezirksverbänden auf zwei Jahre zu wählende Mitglieder
 - b) der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter
 - c) die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände
 - d) je ein gewählter Vertreter der Vereinigungen.
2. Die Stadtbezirksverbände entsenden so viele Mitglieder in den Kreisausschuss, wie ihnen aufgrund ihrer Mitgliederzahlen nach dem Höchstzahlverfahren zustehen. Die Kreisausschussmitglieder sind bis zum 31.03. des Jahres zu wählen, in dem der Kreisvorstand gewählt wird. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen der Stadtbezirksverbände ist der 31.12. des vorhergehenden Jahres.
3. Mit beratender Stimme nehmen teil:
- a) die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Arbeitskreise
 - b) ein vom RCDS benannter Vertreter
 - c) die Bundestags- und Landtagsabgeordneten
 - d) der Schatzmeister, der Schriftführer und der Pressesprecher

§ 12 Sitzungen des Kreisausschusses

1. Der Kreisausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Kreisvorstandes durch den Vorsitzenden.
2. Zu außerordentlichen Sitzungen ist der Kreisausschuss einzuberufen, wenn fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand eines Stadtbezirksverbandes dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.

§ 13 Aufgaben des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist für alle politischen Fragen des Kreisverbandes, soweit sie nicht dem Kreisparteitag vorbehalten sind, zuständig.

§ 14 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus:
- a) dem Kreisvorsitzenden und drei Stellvertretern
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Schriftführer

- d) dem Pressesprecher
 - e) den acht Beisitzern
 - f) den Vorsitzenden der Stadtbezirksvorstände, dem Kreisgeschäftsführer und den Vorsitzenden der Vereinigungen, jedoch nur mit beratender Stimme.
2. Der Kreisvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist bis zum 31. März des Wahljahres durchzuführen.
3. Ein außerordentlicher Kreisparteitag (§ 9 Abs. 3) kann den Kreisvorstand im Ganzen vor Ablauf seiner Amtsperiode mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen.
4. Ehrenvorsitzende und Mitglieder des Landesvorstandes Oldenburg können vom Vorstand kooptiert werden. Sie haben beratende Stimme.

§ 15 Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand hat die Aufgabe
- a) Die Tagungen und Sitzungen der Organe des Kreisverbandes satzungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen,
 - b) Die Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisausschusses durchzuführen,
 - c) Die konstituierende Sitzung der Stadtratsfraktion zu leiten.
2. Der Vorstand tritt regelmäßig mindestens einmal im Monat, darüber hinaus auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Die Einberufung mit Tagesordnung erfolgt unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche.
3. Der Kreisvorsitzende, die drei Stellvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Pressesprecher bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser tritt in dringenden, die laufenden Geschäfte betreffenden Angelegenheiten zusammen. Der Kreisvorstand wird unverzüglich informiert.

§ 16 Vertretung des Kreisverbandes

Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den vorsitzenden oder einen Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

§ 17 Kassen- und Rechnungsführung

Das Kassen- und Rechnungswesen wird unter Beachtung der Vorschriften des Parteiengesetzes durch eine besondere Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Wahlordnung

Für die Aufstellung von Wahlwerbem und die Durchführung von Wahlen wird von dem Kreisparteitag eine gesonderte Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, verabschiedet.

§ 19 Niederschriften

Über alle Versammlungen und Sitzungen der Organe des Kreisverbandes sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Verhandlungsleiter und einem Verhandlungsteilnehmer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften müssen in der nächsten Versammlung oder Sitzung des betreffenden Organs von der Versammlung genehmigt werden.

§ 20 Geschäftsordnung

Jedes Organ des Kreisverbandes ist berechtigt, sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 21 Arbeitskreise und Fachausschüsse

1. Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse zu seiner Beratung einsetzen. Ihre Mitglieder werden vom Kreisvorstand berufen. Die Vorsitzenden und ihre Vertreter werden vom Vorstand ernannt.
2. Mitglieder können sich zu Arbeitskreisen zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Bestätigung des Kreisvorstandes. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise und deren Stellvertreter werden von den Arbeitskreisen gewählt; dem Kreisvorstand steht ein Vorschlagsrecht zu.
3. Vorstandsmitglieder können mit beratender Stimme an den Arbeitskreisen und Fachausschusssitzungen teilnehmen.

§ 22 Vereinigungen

1. Die Vereinigungen im Rahmen der Christlich Demokratischen Union It. Bundesstatut sind selbstständige Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankgut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten und die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
2. Verlautbarungen der Vereinigungen im Bereich des Kreisverbandes dürfen den von der CDU festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen.

§ 23 Stadtbezirksverbände

1. Untergliederungen des Kreisverbandes sind sechs Stadtbezirksverbände, deren Abgrenzung im einzelnen vom Kreisausschuss in Anlehnung an die derzeitigen Kommunalwahlbezirke festgelegt werden. Änderungen in Zahl und Gebietsbestand der Stadtbezirksverbände können jeweils nur nach Änderung der Kommunalwahlbezirke auf einer zu diesem Zweck einberufenen Kreisausschusssitzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Mitglieder der Stadtbezirksverbände sind diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes, die im Gebiet des betreffenden Stadtbezirksverbandes wohnen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft auch in dem Stadtbezirksverband begründet werden, in dessen Gebiet sich der Arbeitsplatz befindet bzw. das Mitglied bei der Kommunalwahl kandidiert.

Bestehende Zugehörigkeiten zu einem Stadtbezirksverband bleiben auch bei Veränderung des Wohnsitzes oder des Gebietes des Arbeitsplatzes unberührt. Auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes kann jedoch die Mitgliedschaft im Stadtbezirksverband des neuen Wohnsitzes oder des neuen Arbeitsplatzes begründet werden. Außerhalb der Stadt Oldenburg wohnende Mitglieder des Kreisverbandes sind Mitglieder desjenigen Stadtbezirksverbandes, in dessen Gebiet sie ihren Arbeitsplatz haben.

3. Die Stadtbezirksverbände haben insbesondere die Aufgabe,
 - a) das Gedankgut der CDU zu verbreiten, für die Ziele der CDU einzutreten und Mitglieder zu werben,
 - b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik aufzurufen,
 - c) sich an der politischen Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben zu beteiligen und insbesondere die Stadtbezirksarbeit in der Ratsfraktion zu fördern und anzuregen.
 - d) die Beschlüsse der übrigen Ebenen der Partei in den Stadtbezirken umzusetzen,
 - e) in Wahlkämpfen auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes sowie des jeweiligen Wahlkampfausschusses mitzuwirken.
4. Organe der Stadtbezirksverbände sind die Stadtbezirksversammlung und der Stadtbezirksvorstand. Die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtbezirksvorstandes und die zum Stadtbezirksverband gehörenden Mitglieder der Ratsfraktion bilden den Kommunalpolitischen Ausschuss des Stadtbezirksverbandes.
5. Die Stadtbezirksversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Stadtbezirksvorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses
 - c) Nominierung von Delegierten zu den Landesparteitag
 - d) An den Kreisausschuss zu richtende Vorschläge zur Nominierung von Kandidaten für die Kommunalwahl
 - e) Beschlussfassung über Anträge an den Kreisverband und die Ratsfraktion
 - f) Beschlussfassung über Aufträge an den Stadtbezirksvorstand und den Kommunalpolitischen Ausschuss des Stadtbezirksverbandes
 - g) Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder berufen.Die Stadtbezirksversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, im Übrigen auf Beschluss des Stadtbezirksvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von zehn stimmberechtigten Mitgliedern, wobei die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben sind.
6. Stadtbezirksvorstand
 - a) Der Stadtbezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und vier Beisitzern. Die zum Stadtbezirksverband gehörenden Mitglieder der Ratsfraktion gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
 - b) Mitglieder haben grundsätzlich das Recht an Stadtbezirksvorstandssitzungen teilzunehmen. Sie erhalten jedoch keine gesonderte Einladung.
 - c) Der Stadtbezirksvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist bis zum 31. März durchzuführen, und zwar erstmalig 1978.

§ 24
Beschlussfähigkeit der Organe

1. Die Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und ordnungsgemäß geladen sind.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit festzustellen.
3. Wird auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Versammlungsleiter die Sitzung aufzuheben und Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Auf dieser Sitzung können Beschlüsse von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern in jedem Falle gefasst werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 25
Beschlussfassung

1. Sofern diese Satzung und ihre Spezialordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.
2. Eine Änderung der Satzung kann nur auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gilt § 24 dieser Satzung entsprechend.

§ 26
Abstimmung

1. Abgestimmt wird in der Reihenfolge Ja-Nein-Stimmenthaltung. Über den weitestgehenden Antrag ist zunächst abzustimmen.
2. Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern diese Satzung und ihre Spezialordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

§ 27
Auflösung des Kreisverbandes

1. Die Auflösung des Kreisverbandes oder seine Verschmelzung mit anderen Parteien kann nur auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Kreisparteitag mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und bedarf der Bestätigung in einer Urabstimmung der Mehrheit der Abstimmenden.
2. Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt dessen Vermögen an den Landesverband Oldenburg der CDU Niedersachsen. Die Durchführung der Liquidation ist Aufgabe des Landesverbandes Oldenburg.

§ 28
Schlussbestimmung

Die Satzungen der Bezirks-, Landes- und Bundesebene der CDU und deren Spezialordnungen sind für den Kreisverband und die Stadtbezirksverbände verbindlich.

Wahlordnung

Wahlordnung

(beschlossen am 14.03.1970, geändert am 19.12.1973 und 14.12.1984)

§ 1 Einleitung

Der Kreisparteitag des Kreisverbandes erlässt in Ausführung des § 18 der Kreissatzung folgende Wahlordnung, die für alle vom Kreisverband durchzuführenden Wahlen gilt.

§ 2 Wahlberechtigung

1. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.
2. Das Wahlalter für die Kandidaten zu Wahlen für die Gebietskörperschaften richtet sich nach den jeweils geltenden Wahlgesetzen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.
3. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist (§ 4 der Kreissatzung).

§ 3 Wahlorgan

Die Wahlen finden auf dem Kreisparteitag und dem eigens zu Wahlen einberufenen Kreisparteitag statt.

§ 4 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Kreisparteitages

1. Der Kreisparteitag ist vom Kreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche (Poststempel) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Aus besonderem Grunde kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Für die Beschlussfähigkeit und deren Feststellung gelten § 24 und 15 Abs. 1 der Kreissatzung.

§ 5 Leitung der Wahl

1. Die Wahl wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet.
2. Für die Wahl des Kreisvorstandes bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
3. Es sind Stimmzähler zu wählen, welche in dem betreffenden Wahlgang nicht kandidieren und dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 6 Wahlverfahren

1. Gewählt wird in geheimer Abstimmung. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, kann offen abgestimmt werden, es sei denn, dass gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen entgegenstehen.

2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.
3. Stimmenthaltungen zählen nicht die Ermittlung der Mehrheit.
4. Werden mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, so muss jeder Stimmberechtigte drei Viertel der zu Wählenden ankreuzen.
5. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung zu genehmigen ist. Die Stimmzettel sind in einem verschlossenen Umschlag der Niederschrift beizufügen.

§ 7 Kandidaten für den Bundestag und den Landtag

Für die Wahl der Kandidaten für den Bundestag und den Landtag des Landes Niedersachsen gelten die Vorschriften der § 20 des Bundesstatuts der CDU und 30, 31 und 31 a der Landessatzung des CDU-Landesverbandes Oldenburg.¹

¹Auszug aus dem Bundesstatut § 20

Bestehen in einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von Kreisverbänden, so ist für jede Wahl eine Wahlkreisversammlung zu bilden, in welcher die Kreisverbände angemessen vertreten sein müssen. Die näheren Bestimmungen dazu trifft der Landesverband.

Mitglieder von Wahlkreisversammlungen können nur diejenigen Mitglieder sein, die im Besitz des aktiven Wahlrechts sind.

Auszug aus der Landessatzung des CDU-Landesverbandes Oldenburg

§ 30 Zweck und Zusammensetzung der Wählerversammlung

1. Die Bewerber für die Wahlen zum Bundestag, zum Landtag und zu den kommunalen Vertretungskörperschaften werden in einer für diesen Zweck einberufenen Wählerversammlung in geheimer Abstimmung aufgestellt. Enthält ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber, so wird auch über die Reihenfolge geheim abgestimmt.
2. Zur Wählerversammlung werden alle im Wahlkreis ansässigen Parteimitglieder eingeladen, bei Kommunalwahlen alle Mitglieder des Kreises bzw. der Gemeinden.
3. Die Wählerversammlung wird bei Beteiligung mehrerer Kreisverbände aus Delegierten gebildet, welche die Parteimitglieder im Wahlkreis oder Wahlbezirk nach Kreisverbänden getrennt aus ihrer Mitte wählen.

- a) Bei Wahlgebieten unter 2.000 Mitgliedern wird je angefangene im Wahlgebiet ansässige 50 Mitglieder des Kreisverbandes ein Delegierter entsandt, außerdem ein Delegierter je angefangene 5.000 Stimmen bei der betreffenden Wahl im Wahlgebiet des Kreisverbandes für die Partei abgegebenen Stimmen.
- b) Bei Wahlgebieten mit mehr als 2.000 Mitgliedern wird je angefangene 150 Mitglieder des Kreisverbandes ein Delegierter entsandt; außerdem ein Delegierter je angefangene 5.000 Stimmen der bei der betreffenden Wahl im Wahlgebiet des Kreisverbandes für die Partei abgegebenen Stimmen.
- c) Die Kreissatzung kann festlegen, dass die Delegierten des Kreisverbandes nach a) oder b) in dem beteiligten Ortsverbänden nach dem Verhältnis ihrer Mitglieder gewählt werden.
4. Wird nur ein Kreisverband berührt, so kann die Kreissatzung abweichend von 2. festlegen, dass die Wählerversammlung von Delegierten der Ortsverbände gebildet wird.

§ 8

Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl

1. Kreisvorstand und Kreisausschuss schlagen dem Kreisparteitag die Kandidaten für die Kommunalwahl und deren Reihenfolge auf Vorschlagslisten vor. In den hierzu notwendigen gemeinsamen Sitzungen von Kreisvorstand und Kreisausschuss haben die stimmberechtigten Mitglieder beider Organe Stimmrecht. Sämtliche Mitglieder des Kreisverbandes können an diesen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Die Vorschlagslisten werden den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zum Kreisparteitag zugesandt.
2. Auf dem Kreisparteitag wird über die von Kreisvorstand und Kreisausschuss vorgelegten Vorschlagslisten abgestimmt. Änderungsanträge aus der Versammlung sind zulässig. Über sie ist vorweg abzustimmen. Danach wird jeweils über die endgültige Vorschlagsliste mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 14.03.1970 in Kraft.

§ 31

Abhaltung der Wählerversammlung

1. Die Wählerversammlung wird vom Kreisverband einberufen. Gehören zu einem Wahlkreis oder Wahlbezirk mehrere Kreisverbände oder Teile von Kreisverbänden, so bestimmt der Landesvorstand den einberufenen Kreisvorstand.
2. In der Wählerversammlung können der Landesvorstand und im Benehmen mit dem Landesvorstand die beteiligten Kreisverbände Vorschläge über die Aufstellung von Wahlbewerbern und deren Reihenfolge im Wahlvorschlag einbringen.

§ 31 a

Einreichung von Wahlvorschlägen

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Kreisverbände, zu ihrer Unterzeichnung die Kreisvorsitzenden bzw. ihre Stellvertreter befugt, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen. Gehören zu einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von Kreisverbänden, so bestimmt der Landesvorstand den zuständigen Kreisvorstand.

- -

Finanzordnung

Finanzordnung

(beschlossen am 26.10.1970, geändert am 05.09.2012)

§ 1

Die Aufwendungen der CDU werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, durch Einnahmen und Zuwendungen gedeckt.

§ 2

1. Ordentliche Beiträge sind
 - a) die Mitgliedsbeiträge
 - b) die Sonderbeiträge der Amts- und Mandatsträger
2. Außerordentliche Beiträge sind
 - a) Aufnahmegebühren
 - b) Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen (Umlagen)
 - c) Spenden
3. Einnahmen und Zuwendungen sind
 - a) Einkünfte aus Liegenschaften
 - b) Erlöse aus wirtschaftlichen Unternehmungen
 - c) Einnahmen bei Veranstaltungen
 - d) Zuwendungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen
 - e) Sonstige Einnahmen

§ 3

1. Jedes Mitglied hat sich in seinem Aufnahmeantrag zur Zahlung des in der Beitragsordnung der Bundespartei festgelegten regelmäßigen Mitgliedsbeitrages zu verpflichten. Die Beitragshöhe ergibt sich im Einzelnen aus den von der Bundespartei beschlossenen Richtwerten zur Selbsteinschätzung. Im CDU Kreisverband gilt in Ergänzung der Bundesbeitragsordnung folgende Regelung:
Der monatliche Mindestbeitrag beträgt € 5,00, wobei als Regelfall und bis auf Widerspruch ab einem monatlichen Nettoeinkommen von € 1.001,00 entsprechend von einem monatlichen Mindestbeitrag von € 10,00 ausgegangen wird.
Für Schülerinnen bzw. Schüler, Studentinnen bzw. Studenten, Bundesfreiwillige, Auszubildende, Arbeitslose und Mitglieder mit geringem Einkommen (bis zu einem monatlichen Nettoeinkommen von € 750,00) beträgt der Mindestbeitrag € 3,00.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Beitrag des Mitgliedes vom Kreisverband ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.
3. Beiträge sind bis zum Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig. Sie sollen nach Möglichkeit viertel- oder halbjährlich gezahlt werden. Sie sind Bringschulden.

§ 4

Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten; sie verbleibt dem Kreisverband.

§ 5

Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Kreisverband Oldenburg-Stadt erhoben.

§ 6

Von den Beiträgen sind € 2,05 pro Mitglied und Monat an den Landesverband Oldenburg zu zahlen.

§ 7

1. Bundestags- und Landtagsabgeordnete führen Teile ihrer Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen ab.
2. Ratsmitglieder führen monatlich 10 % ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigungen an den Kreisverband Oldenburg ab.
3. Amtsträger
 - a) Oberbürgermeister und Bürgermeister führen monatlich 10 % von ihrer steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung an den Kreisverband Oldenburg-Stadt ab.
 - b) Parteimitglieder, die auf Vorschlag der CDU in eine politische Aufgabe berufen werden, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, zahlen an den Kreisverband einen Betrag, den der Kreisvorstand im Einzelfall festlegt.
 - c) Fraktionsbeiträge werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.
 - d) In besonderen Fällen kann der Sonderbeitrag einem Mandats- oder Amtsträger auf Antrag ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 8

Die Vereinigungen der CDU können Beiträge und Umlagen nach den Bestimmungen der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen erheben.

§ 9

Der Kreisverband führt mindestens vierteljährlich die Beitragsanteile für die CDU-Bundespartei und CDU Niedersachsen an die Landesgeschäftsstelle des Landesverbandes Oldenburg ab.

§ 10

1. Der Kreisverband Oldenburg-Stadt der CDU ist zum Empfang von Spenden berechtigt. Er kann aufgrund eines Beschlusses des Kreisparteitages bei den Mitgliedern Umlagen erheben.
2. Werden Spenden nach den Bestimmungen des Parteigesetzes vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der Bundespartei der CDU herausgegebenen Spendenschecks verwendet werden.

§ 11

1. Der Kreisverband Oldenburg-Stadt der CDU ist zum ordentlichen Nachweis der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögensstandes verpflichtet.

2. Der Kreisverband der CDU erstellt jeweils zum 30. Juni des folgenden Jahres einen finanziellen Rechenschaftsbericht, der dem Parteitag zur Erteilung der Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.
3. Der finanzielle Rechenschaftsbericht ist dem Vorstand des übergeordneten Verbandes in Abschrift zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Diese Finanzordnung ist am 26.10.1970 von der Mitgliederversammlung des CDU Kreisverbandes Oldenburg-Stadt verabschiedet worden. Sie tritt am 01.01.1971 in Kraft.

- -